

Betreuungsvertrag

zwischen der

Bürgermeisterin der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid,
Hauptstr. 78, 53819 Neunkirchen-Seelscheid,
- vertreten durch einen vertretungsberechtigten Bediensteten -

und

den/der/dem Personensorgeberechtigten:

(Pflege-) Vater/ Lebenspartner(in) <small>(bei eheähnlicher Gemeinschaft)</small>	(Pflege-) Mutter/ Lebenspartner(in) <small>(bei eheähnlicher Gemeinschaft)</small>
Nachname:	Nachname:
Vorname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Nationalität:	Nationalität:
PLZ, Wohnort:	PLZ, Wohnort:
Straße, Hausnr.:	Straße, Hausnr.:
Telefon (privat):	Telefon (privat):
Telefon (dienstl.):	Telefon (dienstl.):
Handy:	Handy:
E-Mail:	E-Mail:

über die Aufnahme des Kindes:

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Klasse:

Geschwister (Name, Geburtsdatum):

ab dem _____

in der

OGS

flexiblen OGS

der Offenen Ganztagschule

Neunkirchen

Seelscheid

Wolperath

Vertragsbedingungen

I. Betreuungs- und Fördermaßnahme

Die pädagogische Betreuung und Förderung des Kindes sowie die Mitwirkung der/des Personensorgeberechtigten erfolgt auf der Grundlage

- des Konzeptes „Ganztagsangebote im Primarbereich“ der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und dem jeweiligen Schulkonzept der Grundschule, des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.12.2010, geändert durch Erlass vom 13.12.2018 sowie der Satzung vom 02.07.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 15.12.2004. Die Konzepte, wie auch die entsprechenden Runderlasse sowie die Satzung können bei der Gemeindeverwaltung in Neunkirchen-Seelscheid, Familienamt, Hauptstr. 78, Zimmer 005 o. 006, eingesehen werden.

Der/die Personensorgeberechtigte(n) ist/sind damit einverstanden, dass die verantwortlichen Erzieher/innen und pädagogischen Betreuungskräfte mit dem zuständigen Lehrpersonal der betreffenden Schule zum Wohle des Kindes zusammen arbeiten. Die Maßnahme ist von der Schulkonferenz der Grundschule als schulische Veranstaltung anerkannt. Eine Gruppenzuordnung des Kindes erfolgt von der Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger. Die Schulleitung trifft in Abstimmung mit dem Schulträger nähere Regelungen zu Art und Organisation der Betreuungs- und Fördermaßnahmen.

II. Mittagstisch

Im Rahmen der Betreuung in der Offenen Ganztagschule ist auch die Mittagsverpflegung gewährleistet. Hierfür ist ein zusätzlicher Beitrag (**Anlage 1** „Infoblatt zur Mittagsverpflegung in der Offenen Ganztagschule“) zu zahlen. Da sich die Preise und Einkaufsbedingungen für die Essensbeschaffung ändern können, behält sich der Schulträger Preisanpassungen vor. Die Essensteilnahme ist für alle Kinder in der Ganztagsbetreuung verbindlich. Kinder der Betreuungsmaßnahme „flexible OGS“ müssen an der Mittagsverpflegung teilnehmen, wenn sie nicht vor 13.30 Uhr abgeholt werden. Die Vorgaben des als **Anlage 1** beigefügten Infoblattes zur Mittagsverpflegung in der „Offenen Ganztagschule“ sind zu beachten.

Bei Zahlungsrückständen der festgesetzten Verpflegungsbeiträge kann das Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

III. Elternbeitrag / Fälligkeit

Der Beitrag wird aus den laufenden Kosten für das gesamte Schuljahr ermittelt und ist daher auch für die betreuungsfreie Zeit zu zahlen (**Anlage 2** „Merkblatt zur Berechnung des Beitragsrelevanten Einkommens“). Das Schuljahr beginnt in diesem Sinne **grundsätzlich am 01.08. des Jahres und endet im folgenden Jahr am 31.07. des Jahres**. Der Betreuungsbeitrag wird **ausschließlich** im Lastschriftverfahren eingezogen und ist jeweils am Monatsletzten fällig. Der erste Beitrag eines Schuljahres (August) wird gegen Ende August eines Jahres eingezogen, der jeweils letzte

Beitrag eines Jahres in der Regel gegen Ende Juli eines Jahres. Die Informationen des als **Anlage 2** beigefügten Infoblattes zur Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens sind zu beachten.

Datenänderungen – wie Bankverbindung oder Adresse – sind jeweils zum 1. eines Folgemonates möglich, wenn spätestens bis zum 15. eines Monats diese Änderungen beim Schulträger vorliegen.

IV. Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur Grundschule obliegt der Verantwortung der/des Personensorgeberechtigten.

Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Schule und endet mit der Übergabe an die/den Personensorgeberechtigte(n). Falls das Kind nicht durch die/den Personensorgeberechtigte(n) abgeholt wird, muss der Schule unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Hierbei können maximal 3 Personen benannt werden. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollen nicht mit dem Abholen beauftragt werden. Mit schriftlicher Erlaubnis der/des Sorgeberechtigten darf das Kind auch alleine nach Hause gehen. Bei einer gemeinsamen Veranstaltung mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt der/dem/den Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht.

V. Krankheitsbenachrichtigung

Erkrankungen des Kindes oder Abwesenheit aus einem anderen Grund sind der Schule von der/dem/den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für ansteckende meldepflichtige Erkrankungen in der Familie sowie für Unfälle des Kindes auf dem Weg zur oder von der Schule. Nach ansteckenden meldepflichtigen Erkrankungen ist vor erneutem Besuch der Schule ein ärztliches Attest erforderlich.

Im Bedarfsfall kann anstelle der/des Kinder- und/oder Hausarztes/-ärztin im Notfall auch jeder andere Arzt/Ärztin konsultiert werden.

VI. Fahrtkostenerstattungsanspruch

Die Betreuungs- und Fördermaßnahmen im Sinne dieses Betreuungsvertrages gelten als ausserunterrichtliche Maßnahmen und begründen aufgrund der freiwilligen Teilnahme keinen Anspruch auf Ersatz von Schülerbeförderungskosten.

VII. Schließungszeiten

Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht ohne zusätzlichen Betreuungsbeitrag für insgesamt 5 Wochen im Jahr. Für weitere, bedarfsorientierte Betreuungszeiten in den Ferien (6. bis einschließlich 8. Ferienwoche) ist ein zusätzlicher Elternbeitrag entsprechend der Satzungsbestimmungen zu entrichten.

Die Schule hält eine Schließungszeit von 3 Wochen für die Betreuungs- und Fördermaßnahme in den Sommerferien von NRW ein. Obwohl während der gesamten

Sommerferien eine Betreuung in den gemeindlichen Grundschulen durchgängig angeboten wird, steht den Eltern / Erziehungsberechtigten lediglich ein Wahlrecht der Betreuungsblöcke zu (entweder **Block 1:** 1.-3. Ferienwoche oder **Block 2:** 4.-6. Ferienwoche).

Ebenso ist die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Rosenmontag sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Während erforderlicher Schließzeiten (Grundreinigung) in den einzelnen Einrichtungen der Gemeinde wird die Betreuung durch die „Offene Ganztagschule“ an den anderen Grundschulen der Gemeinde sichergestellt. Hierzu sind ebenfalls die Elternbriefe und der Aushang zu beachten.

Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung entsteht erst mit fristgerechter Abgabe der schriftlichen Anmeldung; Kinder, deren Anmeldungen nach der von der OGS-Leitung vorgegebenen Frist eingereicht werden, müssen leider aus organisatorischen Gründen von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

VIII. Hausaufgabenbetreuung

Die Kinder erledigen unter Aufsicht in der Betreuungs- und Fördermaßnahme "Offene Ganztagschule" ihre Hausaufgaben.

Hierfür steht ihnen eine altersgemäß angemessene Zeitspanne zur Verfügung. Nachhilfeunterricht wird nicht erteilt. Einmal in der Woche findet keine Hausaufgabenbetreuung statt, so dass die Eltern die Möglichkeit haben, ihr Kind zu Hause bei dieser Tätigkeit zu begleiten.

Für die Hausaufgabenaufsicht werden durch die Schulen Lehrer eingebunden. Eine Korrektur der Hausaufgaben erfolgt grundsätzlich nicht, damit der jeweilige tatsächliche Leistungsstand der Schüler nicht verfälscht wird.

Der Kontakt zur Schule und zu den jeweiligen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern der Kinder wird gepflegt, ohne die Eltern von dieser Aufgabe zu entbinden.

IX. Betreuungszeiten/Flexibilität

Abweichend von der satzungsmäßigen Regelung beginnt die Betreuungszeit während der Schulzeiten in der Maßnahme „Offenen Ganztagschule“ um 07.00 Uhr und endet in allen Einrichtungen um 17.00 Uhr (freitags um 16.00 Uhr). Während der Ferienzeiten beginnt die Betreuungszeit um 7.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr (freitags um 15.00 Uhr). Die **regelmäßige Teilnahme** (5 Tage/Woche) an der „Offenen Ganztagschule“ wird vorausgesetzt; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der OGS-Leitung.

Bei dem Betreuungsmodell „flexible OGS“ ist keine regelmäßige Teilnahme an bis zu 5 Tagen pro Woche erforderlich. Die Abholzeiten können individuell mit der OGS abgesprochen werden, dürfen jedoch nicht den Tagesablauf der OGS stören.

X. Vertragsbeginn und -beendigung

Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (**01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres**) bzw. bei späterem Eintritt vom ersten des Antragsmonats bis zum Schuljahresschluss (31.07.) geschlossen.

Die Maßnahme beginnt zum Schuljahresanfang und ist auf das jeweilige Schuljahr befristet; sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht **spätestens vor Ablauf des 28.02.** eines jeden Jahres die Kündigung erfolgt. Nach Beendigung des vierten Schuljahres endet der Betreuungsvertrag automatisch zum 31.07. des entsprechenden Jahres.

Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages während eines Schuljahres oder der Wechsel in das Betreuungsangebot „Außerschulische Betreuung 7-14 Uhr“ ist ausgeschlossen!

Die/der Erziehungsberechtigte(n) bzw. die Eltern können diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- das Kind krankheitsbedingt ununterbrochen länger als 4 Wochen nicht am Unterricht teilnehmen kann (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung)
- ein unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf des Kindes entstanden ist (Nachweis von Schulleitung),
- oder das Kind eine in diesen Vertrag einbezogene Schule nicht mehr besucht.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise u. a. **nicht** vor, wenn:

- aufgrund einer Änderung des Stundenplanes kein Betreuungsbedarf mehr besteht
- aufgrund besonderer Ereignisse (Schwangerschaft, Verlust der Arbeitsstelle, Änderung Arbeitszeiten) zukünftig die Betreuung des Kindes selbst sichergestellt werden könnte.

Unabhängig hiervon behält sich der Schulträger unter anderen das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere aus folgenden Gründen, vor:

- Verhalten des Kindes, welches den Verbleib in der Betreuungsmaßnahme ausschließt
- Schulwechsel
- Fehlende Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und dem Betreuungspersonal
- wiederholter Verstoß gegen die unter IX. genannten Regelbetreuungszeiten
- fehlende Mitwirkung der Personenberechtigten bei der Einreichung erforderlicher Unterlagen zur Berechnung der Betreuungsbeiträge
- bei Zahlungsverzug der festgesetzten Betreuungsbeiträge

Die außerordentliche Kündigung des Schulträgers muss schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen.

XI. Datenweitergabe

Der/die Personensorgeberechtigte(n) erklärt/ erklären sich bereit, dem Schulträger und/ oder der Schule alle zur Erfüllung des Auftrages der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen. Schulträger und

Schule verpflichten sich sämtliche Daten entsprechend der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

Der/die Personensorgeberechtigte(n) verpflichtet(en) sich den Betreuungsvertrag zu erfüllen und an die Gemeinde die vereinbarten Elternbeiträge zu zahlen. Kosten durch eventuelle Rücklastschriften werden der/dem/den Personensorgeberechtigten belastet.

Ich willige ein, dass durch die Schulverwaltung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid meine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.
Die beigefügten Hinweise zur Verarbeitung meiner Daten habe ich zur Kenntnis genommen.

XII. Haftung

Für die Zeit der Betreuung sind die Kinder unfallversichert. Eine Haftung der Gemeinde über die Leistungen des Unfallversicherers hinaus ist ausgeschlossen.

XIII. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird geschlossen auch unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der Betreuung im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in Nordrhein-Westfalen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Neunkirchen-Seelscheid, _____

Der/die Personensorgeberechtigte(n)

Der Schulträger
Im Auftrag

Hinweis: Diesem Betreuungsvertrag sind beizufügen:

- Einkommensnachweise
- Verbindliche Erklärung zum Einkommen (beigefügter Vordruck, blaues Blatt)
- Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften (beigefügter Vordruck, weißes Blatt)
- Informationsbogen (beigefügter Vordruck, oranges Blatt)

Ohne diese Angaben kann der Betreuungsvertrag nicht bearbeitet werden!!!